

An die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
zH Herrn Mag. Patrick Schechtner
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹
Mag.^a Manuela Scheidl¹
Mag. Gregor Biley¹



EINGESCHRIEBEN

Vorab per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Antragstellerin: Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH
Seibersdorferstraße 6
2451 Hof am Leithaberge
FN 128639 a

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reisnerstraße 53
P 131067
IBAN AT88 1280 0507 8705 4501
BIC BRAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Sortier- und Recyclinganlage Kottlingbrunn: Änderung

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG
EINER BEHANDLUNGSANLAGE
GEMÄß § 37 ABS. 3 Z 5 AWG 2002**

4-fach
2 Beilagen

AZ MAYERGE/KOTTINGBRUNN
14.6.2024/ HÄK

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reiserstraße 53, 1030 Wien, nachstehenden

**Antrag auf Genehmigung der Änderung einer
Behandlungsanlage
gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002**

einzubringen und führt dazu aus wie folgt:

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Antragstellerin ist ein großes, in der Bau-, Abfall- und Transportbranche tätiges Unternehmen mit Sitz in 2451 Hof am Leithaberge (vgl. beiliegenden Firmenbuchauszug, Beilage ./1). Am Standort Kottingbrunn ist sie Konsensinhaberin einer genehmigten Behandlungsanlage für die Sortierung und das Recycling bestimmter Abfallarten.
- 1.2 Konkret wurde der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 24.7.2018, WST1-K-243/182-2018, die abfallrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage für Abfälle bestehend aus einer **Sortier- und Recyclinganlage** samt Zwischenlagerflächen und Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von zirka 77.845 m² auf den GSt. Nr. 1372-1381, KG Kottingbrunn (nunmehr: GSt. Nr. 1372, 1374/2, 1374/3, 1374/4, 1380/1, 1380/2, 1380/3 und 1380/4, KG Kottingbrunn), erteilt. Genehmigt wurde damals ein **Jahresdurchsatz von maximal 190.000 t** und eine **Gesamtlagermenge von 79.540 m³**. Die gelagerten nicht gefährlicher Abfälle dürfen weiters zur Gänze auch behandelt werden und zwar in Form einer **mechanischen Sortierung** und **gegebenenfalls einer stofflichen Verwertung**.
- 1.3 Mit Schreiben vom 10.12.2021 brachte die Antragstellerin an die Landeshauptfrau von Niederösterreich eine Abänderungsanzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 über die künftige Einschränkung des Betriebs der gegenständlichen Behandlungsanlage

ausschließlich auf der „Lagerfläche Süd“ ein. Diese Anzeige wurde von der Behörde jedoch nicht zur Kenntnis genommen, da sie aufgrund der damals vorliegenden Projektunterlagen davon ausging, dass die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren nicht vorliegen, sondern es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage handelte. In weiterer Folge erlies die Behörde mit Schreiben vom 17.8.2022, WST1-K-243/243-2022, zunächst eine Verfahrensordnung gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 und verfügte schließlich mit Bescheid vom 27.9.2022, WST1-K-243/247-2022, die Schließung der Anlage. Dieser Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit Erkenntnis vom 15.12.2023, LVwG-AV-1259/001-2022, im Wesentlichen bestätigt und ist inzwischen rechtskräftig.

- 1.4 Die gegenständliche Abfallbehandlungsanlage ist daher derzeit nicht in Betrieb, wenngleich der Genehmigungskonsens im Umfang des oben zitierten Bescheids vom 24.7.2018 nach wie vor aufrecht ist.

2. Beabsichtigtes Vorhaben

- 2.1. Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin noch einmal mit einem überarbeiteten Projekt (Beilage .2) die Änderung und den Betrieb der genehmigten Abfallbehandlungsanlage auf den GSt. Nr. 1372, 1374/2 und 1374/3, EZ 4156, alle KG 04016 Kottlingbrunn durchzuführen:

- Hauptänderung ist, dass der ursprüngliche **Nordteil der Anlage** (der mittlerweile von einem anderen Unternehmen als Betriebsstandort genutzt wird) **wegfällt** und der Betrieb der Anlage somit auf die soeben genannten Grundstücke eingeschränkt wird. Die Behandlung der Abfälle wird im Wesentlichen auf der ehemaligen Lagerfläche Süd erfolgen.
- Dementsprechend soll auch die **Jahresumschlagmenge** auf **180.000 t/a reduziert** und die **maximale Lagerhöhe** der Haufwerke am Areal auf **4,0 m** (bzw. Materialien mit Brandlast: auf 3,0 m) begrenzt werden. Die Lagerung von Holzabfällen und

Baustellenabfällen (SN 91206) soll künftig als Haufwerk in Schüttboxen erfolgen, sofern eine Stückgröße von zumindest 10/100 mm erreicht wird.

- Aufgrund dieser Verkleinerung sollen außerdem einige **bauliche Adaptierungen** durchgeführt werden, insbesondere die **Verlegung der Waage, der Mannschafts- und Sanitärcontainer sowie der Zufahrt**; weiters soll eine **überdachte Fläche** für das Abstellen von Maschinen und für Lagercontainer hergestellt werden.
- Außerdem wird der ursprüngliche **Lärm- und Sichtschutzdamm im Osten** der Anlage entfernt und stattdessen eine **Betonblockmauer errichtet**. Letztere soll auf der Außenseite olivgrün (RAL 6003) gestrichen und von außen standortgerecht (nach Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion) bepflanzt werden, um eine harmonische Einfügung ins Landschaftsbild zu gewährleisten. Einen zusätzlichen Sicht- und Lärmschutz für die Nachbarn bietet außerdem der östlich der Betriebsanlage auf Fremdgrund befindliche Grüngürtel, welcher nach Rücksprache mit der Bezirksforstinspektion als Wald zu qualifizieren ist und daher dauerhaft bestehen bleiben soll.
- Schließlich soll auch der **Konsensumfang** der zu lagernden bzw. behandelnden **Abfallarten angepasst** werden (vgl. Schlüsselnummernliste im Anhang 13 des Technischen Berichtes in Beilage ./2) und zwar einerseits durch die Anpassung an den Stand der Technik (Abfallverzeichnisverordnung 2020) und andererseits durch den Verzicht auf bestimmte, für den Anlagenstandort nicht mehr relevanter Abfallarten. Als Sekundärabfall soll künftig außerdem auch die Abfallart 91107 (heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert) gesammelt und behandelt werden.

Eine genaue Darstellung aller beabsichtigten Änderungen kann dem beiliegenden Einreichprojekt samt Anhängen und Beilagen (Beilage ./2) entnommen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Keine UVP-Pflicht

3.1.1 Gemäß Anhang 1 Z 2 Spalte 1 lit c UVP-G 2000 sind **sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d UVP-pflichtig, wobei jedoch Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung ausgenommen sind. Da in der gegenständlichen Anlage auch künftig ausschließlich eine mechanische Sortierung bzw. eine stoffliche Verwertung der gesammelten Abfälle erfolgen soll, geht die Antragstellerin davon aus, dass das gegenständliche Vorhaben **keiner UVP-Pflicht** unterliegt.

3.1.2 Die Zuständigkeit der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde scheidet somit aus. Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von Niederösterreich als AWG-Behörde gegeben ist.

3.2 Zuständigkeit der AWG-Behörde

3.2.1 Aus Sicht der Antragstellerin ist unstrittig, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage wie bisher um eine **Abfallbehandlungsanlage** gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 handelt. Eine solche ist als ortsfeste oder mobile Einrichtung definiert, in der Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

3.2.2 Die gegenständliche Anlage soll jedenfalls länger als sechs Monate an ihrem Standort betrieben werden. Es handelt sich bei dieser deshalb um eine **ortsfeste Behandlungsanlage**. Darüber hinaus ist keiner der in § 37 Abs. 2 AWG 2002 genannten **Ausschlussgründe** gegeben.

3.2.3 Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine dem AWG-Anlagenbegriff unterliegende ortsfeste Anlage zu betrachten, deren Änderung gemäß § 37 AWG 2002 einer

Genehmigung der Abfallrechtsbehörde bedarf oder dieser zumindest gemäß Abs. 4 para. cit. anzuzeigen ist. Es ist daher gemäß § 38 Abs. 6 AWG 2002 die **Zuständigkeit der Landeshauptfrau von Niederösterreich** als AWG-Behörde gegeben.

3.3 Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens

3.3.1 Bereits mangels Überschreitung der erforderlichen Schwellenwerte kann gegenständlich die Errichtung und der Betrieb einer **IPPC-Behandlungsanlage** gemäß § 2 Abs. 7 Z 3 AWG 2002 ausgeschlossen werden und es handelt sich auch um keinen Seveso-Betrieb iSd § 2 Abs. 9 Z 2 AWG 2002.

3.3.2 Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 bedarf außerhalb des Ortsbereichs die Errichtung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind, der Bewilligung durch die Behörde. Die beabsichtigte Änderung der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage, welche unter anderem auch die Errichtung einer Betonblockmauer sowie einer überdachten Fläche für das Abstellen von Maschinen und für Lagercontainer umfasst, ist daher **nach einer gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschrift genehmigungspflichtig**.

3.3.3 Die geplante Änderung stellt jedoch weiters **keine „wesentliche Änderung“** im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 dar. Als solche definiert das Gesetz nämlich *„eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann“*. Wie der VwGH klargestellt hat, ist in diesem Zusammenhang zwischen (möglichen) „erheblich nachteiligen“ Auswirkungen und bloß „nachteiligen“ Auswirkungen – wie sie § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 nennt – zu differenzieren. Diese Differenzierung hat auf Grundlage von sachverständigen Erhebungen zu erfolgen, welchen jedenfalls zu entnehmen sein muss, wer oder was in welcher Intensität und Wahrscheinlichkeit von den Auswirkungen einer Anlagenänderung betroffen sein kann (vgl. VwGH 22.3.2021, Ra 2020/05/0137). Mögliche „erheblich nachteilige“ Auswirkungen auf den Menschen sind daher immissionsseitig zu betrachten, was sich auch aus den in § 43 Abs. 1 AWG 2002 definierten Schutzinteressen ergibt, deren Wahrung Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37 AWG 2002 ist. Im

vorliegenden Fall können aber „erhebliche nachteilige“ Auswirkungen auf Menschen, insbesondere auf die Nachbarn, jedenfalls ausgeschlossen werden (siehe dazu sogleich Punkt 3.4).

3.3.4 Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen für eine Genehmigung des vorliegenden Änderungsprojekts im vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 vor.

3.4 Genehmigungsfähigkeit des Projekts

Das antragsgegenständliche Projekt entspricht dem Stand der Technik. Durch die projektierte Änderung der Abfallbehandlungsanlage werden weder das Leben und die Gesundheit des Menschen noch das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt, die Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt.

Zum Nachweis dafür darf auf die beiliegenden Einreichunterlagen (Beilage ./2) sowie die ebenso beiliegenden schalltechnischen und luftreinhaltetechnischen Gutachten (Einlagen 901 und 903 in Beilage ./2) und ein ergänzendes schalltechnisches Gutachten (Einlage 902 in Beilage ./2) verwiesen werden. Letztere kommen insbesondere zum Schluss, dass sich durch die geplanten Änderungen die Immissionssituation bei den Nachbarn nicht nachteilig verändern wird.

4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlaubt sich die Antragstellerin den

A n t r a g

zu stellen, die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde möge das eingereichte Änderungsprojekt gemäß § 50 AWG 2002 genehmigen.

Wien, am 14.6.2024

Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH

MAYER
Abbruch, Transport u. Recycling GmbH
Seibersdorfer Straße 6, 2451 Hof/Lbg.
Tel: 02168/62395
office@mayer-abbruch.at
www.mayer-abbruch.at